

Stadt Nürnberg · Rathaus · 90403 Nürnberg  
001

Bayerisches Staatsministerium des  
Innern, für Bau und Verkehr  
Herrn Staatsminister Joachim Herrmann  
Odeonsplatz 3  
80524 München

Stadt Nürnberg  
Der Oberbürgermeister

13. Jan. 2017

**Entwurf der Vollzugshinweise zum GlüStV und AGGlüStV;  
Verfahrensvorschlag der Städte Augsburg, Ingolstadt, München,  
Nürnberg und Regensburg**

Ihr Schreiben vom 08.12.2016, IA4-2166-1-59

Rathausplatz 2  
90403 Nürnberg  
Tel.: (0)9 11 / 2 31-50 90  
Fax: (0)9 11 / 2 31-36 78  
obm@stadt.nuernberg.de  
www.nuernberg.de

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

vielen Dank für Ihre Antwort vom 08.12.2016 zu den Vorschlägen der Städte Augsburg, Ingolstadt, München, Nürnberg und Regensburg, mit dem Sie mir auch als Vorsitzenden des Bayerischen Städtetags einen überarbeiteten Entwurf der Vollzugshinweise übermittelt haben. Sehr verwundert hat mich, dass die mir als Entwurf zugesandten Vollzugshinweise mit IMS-Schreiben vom 16.12.2016 als Endfassung verschickt worden sind. Dies entspricht nicht der gewöhnlichen Beteiligungsform des Bayerischen Städtetags, zumal in den Vollzugshinweisen die Situation und Vorschläge der Städte überhaupt nicht berücksichtigt worden sind.

- Die Vollzugshinweise enthalten weiterhin keine Angaben darüber, welche Art und Höhe von Investitionen eine unbillige Härte sein können. Damit könnten auch ein neuer Anstrich oder eine Kaffeemaschine eine unbillige Härte begründen.
- Die qualitativen Maßnahmen bei Mehrfachspielhallen stellen häufig keine neuen Anforderungen an die Spielhallenbetreiber und erfüllen damit nicht die Vorstellungen und Erwartungen eines Anpassungskonzepts, da mehrere Städte bereits die Sperrzeit auf sechs Stunden verlängert haben, in Anbetracht des Alters der Nutzer von Spielhallen das Zutrittsverbot für Personen unter 21 Jahren ins Leere geht und spiel-süchtige Personen keine Selbstsperre beantragen.
- Das Abstandsgebot steht als eigenständige Anforderung zur Vermeidung einer übermäßigen Häufung von Spielhallen in bestimmten Vierteln neben dem Mehrfachkomplexverbot und betrifft Einfach- und Mehr-

fachspielhallen gleichermaßen. Dazu sind trotz der dargelegten Situation in den Städten und unserer dringenden Bitte weiterhin keine Vollzugsregelungen enthalten. Das lässt sich auch nicht mit dem angegebenen Verhältnis von Einfach- und Mehrfachspielhallen von ein Drittel zu zwei Drittel begründen, zumal in mehreren bayerischen Städten die Einfachspielhallen überwiegen. Angesichts dieses Anteils und der in der Begründung zum AGGlüStV hervorgehobenen hohen Spielhallendichte sowie der Rechtslage, dass das Abstandsgebot auch die Mehrfachspielhallen betrifft, sind Regelungen zum Abstandsgebot wie in anderen Bundesländern unverzichtbar.

Die vorgelegten Vollzugshinweise stehen in klarem Widerspruch zur Begründung des AGGlüStV und Ihren Ausführungen hierzu im Landtag am 26. April 2012. In der Begründung zum AGGlüStV wird ausführlich der starke Anstieg der Spielhallen und die hohe Spielhallendichte in Bayern, auch in kleineren Städten und Gemeinden, hervorgehoben. Für Mehrfachkomplexe ist im Rahmen des Konzepts eine zeitliche Perspektive für die weitere Absenkung der Gerätezahl über 48 Geräte hinaus vorzusehen. Andere geeignete spieterschützende Maßnahmen ermöglichen lediglich eine flexible Gestaltung der Reduzierung (siehe LT-Drucksache Nr. 16/12192, zu Nr. 10, Ziffer 4). In Ihren Ausführungen am 26. April 2012 wiesen Sie darauf hin, dass „Ausnahmen jedoch nur bei besonderen Härten und unter engen Voraussetzungen“ gegeben sind und dass „vom Betreiber ein Anpassungskonzept vorgelegt werden muss, dass eine klare zeitliche Perspektive für die Rückführung auf eine Einer-Konzession aufzeigt.“ Es ist deshalb unverständlich, dass sich hiervon in den Vollzugshinweisen kaum noch etwas wiederfindet und die Meinungen und die Vorschläge der Städte vollkommen ignoriert worden sind.

Dieses Vorgehen und die jetzigen Vollzugshinweise lassen leider vermuten, dass in Bayern nur die Belange der Spielhallenbetreiber berücksichtigt worden sind und eine Reduzierung der Spielhallen nicht beabsichtigt ist. Die Städte werden sich deshalb darüber verständigen, ob Sie sich aus der Regulierung des Glücksspiels ganz heraushalten und Befreiungen ohne weitere Prüfungen erteilen oder eine eigene Vollzugspraxis schaffen. Beides würde den mit dem GlüStV und AGGlüStV verbundenen Zielen und Erwartungen nicht gerecht werden.

Ich bitte Sie daher, die Vollzugshinweise nochmals zu überdenken. Die Städte und ich stehen dazu für Gespräche weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Maly